

Vorlage

BWBü/139/2016/3

Ausbau des Straßenabzweigers der
"Parkstraße" angrenzend zur Str.
"Ellernbruch"

Ausbau des Straßenabzweigers der
"Parkstraße" angrenzend zur Str. "Ellernbruch"

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Rainer Karth

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2016
27.09.2016

TOP 17

Beratung:

Ausbau des Straßenabzweigers der "Parkstraße" angrenzend zur Str. "Ellernbruch"

Auf dem Grundstück zwischen der Parkstraße und dem Ellernbruch zum Bahngleis hin wurde mit dem Bauvorhaben begonnen, bei dem 3 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 21 Wohneinheiten entstehen.

Um die Erschließung über die Straße zwischen Parkstraße und Ellernbruch abzusichern fand mit den Bauherren der Mehrfamilienhäusern, Vertretern der Politik und der Verwaltung ein Gespräch statt, wo über Ausbauvarianten gesprochen wurde. Es hat sich heraus kristallisiert, dass die Straße wenn diese Ausgebaut wird mit Verbundpflaster ausgebaut werden sollte.

Diese Straße soll als Spielstraße hergestellt werden, um nur eine geringe Geschwindigkeit zu zulassen. Der Gehweg soll mit abgesenktem Bord und überfahrbar hergestellt werden, ähnlich der Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße.

Das Straßenpflaster soll sich farblich vom Gehwegpflaster abgrenzen.

Des Weiteren sollen gegenüber dem Gehweg auf der östlichen Seite Parkflächen vorgesehen werden. Der Ausbau der Straße soll erst nach Fertigstellung der Wohnbebauung erfolgen.

Es liegt der Verwaltung eine Kostenschätzung vor, wonach der Ausbau ca. 105.000,00 € (brutto) kosten wird. Für die Erschließung der Straße werden Erschließungsbeiträge fällig.

Die Anlieger werden 90 % und die Gemeinde 10 % tragen müssen.

Beschlussempfehlung:

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die erforderlichen Mittel für die vorgenannte Maßnahme (Ausbau der Straße zwischen Parkstraße und Ellernbruch) sind in den Haushaltsplan 2017 aufzunehmen. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss wird gebeten, die Maßnahme in den Haushalt 2017 aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt im Rahmen des § 82 Abs. 1 GO außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, für den Fall, dass Leistungen für die Maßnahme vor der Erstellung des Haushaltsplanes fällig werden.